

## **Außergewöhnliche Belastung „Zumutbare Belastung“ bei Krankheitskosten verfassungswidrig?**

Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) eigentlich steuerlich absetzbar. Dies gilt jedoch nur soweit die Kosten die sogenannte zumutbare Belastung gem. § 33 Abs. 3 EStG übersteigen. Der Gesetzgeber sieht dabei für einzelne Steuerpflichtige einen Betrag in Höhe von bis zu 7 % der gesamten Einkünfte als zumutbar an.

Diese „zumutbare Belastung“ ist eine Abzugsbeschränkung. Krankheitskosten wie z.B. gesetzliche Zuzahlungen oder Zahnersatzkosten, die von der Krankenversicherung nicht oder nicht in voller Höhe übernommen werden wirken sich dadurch steuerlich nicht vollständig aus.

In der Literatur mehren sich inzwischen die Stimmen, die eine derartige Abzugsbeschränkung für verfassungswidrig halten. Die Kritiker nehmen zur Begründung Bezug auf mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts, das mittlerweile entschieden hat, daß das Existenzminimum in Höhe des Grundfreibetrages zzgl. der individuellen Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen steuerfrei bleiben muß.

Das Existenzminimum wird anhand des sozialhilfegleichen Mindeststandards festgelegt. Die Sozialhilfe gewährleistet die Übernahme von Aufwendungen für die Krankenversorgung. Zum Teil sind Steuerpflichtige aus niedrigen Einkommensgruppen auch von den gesetzlichen Zuzahlungen befreit. Da aber der so festgelegte sozialhilfegleiche Mindeststandard steuerfrei sein muß, ist es nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar, wenn Steuerpflichtige Krankheitskosten aufgrund der pauschalierten zumutbaren Belastung selbst tragen müssen. Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen würden dadurch anders behandelt, als Steuerpflichtige mit höherem Einkommen. Die Höhe der Einkünfte eines Steuerpflichtigen darf keine Auswirkungen auf die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage haben.

Es sprechen daher gute Argumente dafür, daß die bisherige Regelung des § 33 Abs. 3 EStG verfassungswidrig ist. Eine konkrete gerichtliche Entscheidung hierzu gibt es allerdings noch nicht. Derzeit ist beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz ein Musterverfahren anhängig (Az.: 4 K

1970/10) anhängig. Es ist daher allen Betroffenen zu raten, diesbezüglich Einspruch gegen ihre Steuerbescheide einzulegen und mit Hinweis auf das laufende Musterverfahren ein Ruhen des Verfahrens zu erwirken. So ist sicher gestellt, daß für den Fall, daß die Gerichte die Verfassungswidrigkeit bestätigen, kein unnötiger Steuerschaden entsteht.

Ihr MAW-Team